



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

Maßregelvollzug Göttingen

(Forensische Psychiatrie)

Besuch vom 21. Oktober 2022

Az.: 233-NI/4/22

## Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Absonderung .....	3
II	Beschwerdemanagement .....	4
III	Fixierungen.....	4
IV	Hausordnung.....	5
V	Kameraüberwachung .....	6
VI	Personalsituation .....	6
VII	Überbelegung .....	7
VIII	Urinabgabe unter Sichtkontrolle .....	7
D	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	8
	Telefonieren ins Nicht-EU-Ausland.....	8
E	Weiteres Vorgehen.....	8

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 21. Oktober 2022 die Asklepios Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Göttingen. Die Klinik wird vom privaten Betreiber Asklepios geführt. Aufgrund der hoheitlichen Aufgaben, die mit Grundrechtseinschränkungen verbunden sind, wurde im Beleihungsvertrag festgelegt, dass eine Mindestzahl der Mitarbeitenden Landesbedienstete sein müssen, während die Mehrzahl des Personals Angestellte vom privaten Betreiber ist.

Die Klinik besitzt eine Gesamtkapazität von 63 Planbetten. Zum Zeitpunkt des Besuchs lag mit 68 stationär untergebrachten männlichen Personen (davon 10 Probewohner) eine Überbelegung vor.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 19. Oktober 2022 beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an und traf am Besuchstag gegen 09:30 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Die Delegation besichtigte mehrere Stationen, Time-Out-Räume und Isolierungszimmer sowie Untergebrachtenzimmer.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit der Patientenfürsprecherin, der Klinikseelsorgerin, zwei Mitgliedern des Betriebsrats sowie mehreren untergebrachten Patienten. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **B Positive Beobachtungen**

Die Klinik führte in den Jahren 2021-2022 keine Zwangsmedikation durch, was auf eine bedachte Anwendung dieser Maßnahme hinweist, die nur als *ultima ratio* und nach vorab eingeleiteten milderen Mitteln durchzuführen ist.

Weiterhin positiv aufgefallen ist, dass grundsätzlich kein Nachteilschluss stattfindet.

Die Einrichtung verfügt über niedrighschwellige, nicht sichtbare Sicherungsvorkehrungen der Außenanlage, wodurch diese auf die untergebrachten Patienten weniger bedrohlich wirken, ohne aber dabei an Effektivität einzubüßen.

Eine Uhr ist außerhalb des Kriseninterventionsraums in Sichtweite angebracht. Die dauerhafte Möglichkeit, in den Intensivbehandlungsräumen die Uhrzeit einzusehen, kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

Die kostenlose Telefonie in dafür vorgesehenen Kabinen, die den untergebrachten Patienten auf einigen Stationen tagsüber zur Verfügung steht, ermöglicht das Führen von vertraulichen Gesprächen und kann zur Aufrechterhaltung beziehungsweise Stärkung von familiären und sozialen Kontakten beitragen.

Abschließend anzumerken ist die überwiegend rauchfreie Einrichtung, die einen Fernschraum für Raucher und einen für Nicht-Raucher bietet und damit einen Teil ihrer gesundheitlichen Fürsorgepflicht erfüllt.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Absonderung**

Aus der Dokumentation „Isolierungszeiten“ für die Jahre 2021 und 2022 ist ersichtlich, dass untergebrachte Patienten in mindestens drei Fällen über eine lange Zeit abgesondert waren. Zwei Personen waren über 15 Tage jeweils länger als 23 bzw. 20 Stunden in ihrem Zimmer eingeschlossen/abgesondert, eine Person wurde in diesem Zeitraum wiederholt isoliert - jeweils über einen Monat im Jahr 2021 sowie 15 Tage und einen Monat im Jahr 2022.

Die Nationale Stelle erkennt an, dass die Klinik sich mit problematischen Sachverhalten und herausfordernden Situationen konfrontiert sieht. Auch die Tatsache, dass in manchen Phasen der Absonderungen eine Erprobung in der Gemeinschaft stattfand, so dass die Isolierungszeiten teilweise unter 12 Stunden am Tag reduziert werden konnten, ist positiv hervorzuheben. Gleichwohl ist es aus ihrer Sicht wesentlich, die Zeitdauer der Absonderungen zu reduzieren.

Unzureichende soziale Kontakte durch Isolierung können sich negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der betroffenen Personen auswirken. Auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist eine Isolierung nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, „weil [sie] im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen

kann. Bei unzureichender Überwachung besteht auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für den Betroffenen.“<sup>1</sup>

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Isolierung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird.<sup>2</sup>

In diesem Sinne ermutigt die Nationale Stelle die Einrichtung, ihre Bemühungen aufrechtzuerhalten und gleichzeitig weitere Wege zu erproben, um eine adäquate therapeutische und pflegerische Betreuung sowie tägliche zwischenmenschliche Kontakte zu gewährleisten. Auch sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, die eine Reduzierung der Zeitdauer von Absonderungen ermöglichen. Hierbei könnte die Überprüfung durch externe Sachverständige in Betracht gezogen werden.

## II Beschwerdemanagement

Während des Rundgangs durch die Einrichtung fiel auf, dass die Kontaktdaten einiger der zuständigen Beschwerdestellen für die Untergebrachten – u.a. die der Patientenfürsprecherin – nicht aushängen. Es fehlte auch die Möglichkeit der anonymen Abgabe von Beschwerden.

Gerade bei psychisch kranken Personen, die geschlossen untergebracht sind, können große Hemmungen bestehen, eine Beschwerdestelle zu kontaktieren. Eine Patientenfürsprecherin oder ein Patientenfürsprecher kann in solchen Situationen als Mittelsperson fungieren. Durch die Bekanntgabe der Kontaktdaten der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers oder einer Ombudsperson wird die Möglichkeit gegeben, eine anonym und im geschützten Rahmen formulierte Beschwerde vorzubringen. Das Angebot einer terminlich festgelegten Sprechstunde in der Einrichtung kann außerdem hilfreich sein und den untergebrachten Personen die Kontaktaufnahme erleichtern. In vergleichbaren Einrichtungen stehen zur anonymen Abgabe von Beschwerden beispielsweise auch Beschwerdebriefkästen auf den Stationen zur Verfügung.

Die Kontaktdaten der Beschwerdestellen sollen gut sichtbar auf den Stationen aushängen. Die Möglichkeit, anonym Beschwerden abzugeben, soll geschaffen werden. Außerdem sollen Beschwerden zentral erfasst und regelmäßig ausgewertet werden, um beispielsweise Häufungen feststellen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

## III Fixierungen

In seinem Urteil vom 24. Juli 2018 ordnete das Bundesverfassungsgericht in einem das Land Baden-Württemberg betreffenden Fall gemäß § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht an, dass „Fixierungen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung Baden-Württemberg gemäß § 25 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten bis zum 30. Juni 2019 zulässig bleiben“. Daraus entstand die Verpflichtung, spätestens „bis zum 30. Juni 2019 einen verfassungsgemäßen Zustand“ herbeizuführen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az.: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 80.

<sup>2</sup> Analog sei in diesem Rahmen auf die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Resolution 70/175 der Generalversammlung, Annex, verabschiedet am 17. Dezember 2015, auch Nelson-Mandela-Regeln genannt.) verwiesen: Diese untersagen eine über mehr als 15 aufeinanderfolgende Tage andauernde Absonderung eines Gefangenen für mindestens 22 Stunden pro Tag ohne wirklichen zwischenmenschlichen Kontakt (Regel 44).

<sup>3</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16.

Obwohl das Land Niedersachsen durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), also nahezu drei Jahre nach Ablauf der o.g. Frist, das Maßregelvollzugsgesetz geändert hat, wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bei dieser Gelegenheit nicht umgesetzt.

§ 23 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes erlaubt lediglich die „kurzdauernde mechanische Fixierung“.

Aufgrund des Fehlens einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für nicht nur kurzfristige Fixierungen, geht die Nationale Stelle davon aus, dass diese nicht durchgeführt werden.

Nach dem o.g. Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind bei einer Fixierung, unabhängig von ihrer Dauer, verfassungsrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen, u.a. dass die fixierte Person ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden muss, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet (Eins-zu-eins-Betreuung),<sup>4</sup> und dass die betroffene Person nach Beendigung der Maßnahme, auf die Möglichkeit hinzuweisen ist, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen.<sup>5</sup> Diese Anforderungen müssen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gesetzlich geregelt werden. „Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage (Art. 104 Abs. 1 GG) muss hinreichend bestimmt sein und sowohl materielle Voraussetzungen als auch Verfahrensbedingungen zum Schutz der Grundrechte der untergebrachten Person vorsehen.“<sup>6</sup>

Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden. Solange dies nicht der Fall ist, sind auch nicht nur kurzfristige Fixierungen zu unterlassen.

#### IV Hausordnung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass den untergebrachten Personen die Hausordnung auf Anfrage herausgegeben werde. Jedoch ist diese nicht in den Fluren oder Gemeinschaftsräumen ausgehängt. Auch wird sie den untergebrachten Personen bei der Aufnahme nicht unaufgefordert ausgehändigt.

Insbesondere in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen ist es wichtig, dass die untergebrachten Personen die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen, diese verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten (zwischen untergebrachten Personen) unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in Ruhe im eigenen Raum und unabhängig von Anfragen beim Personal eingesehen werden kann.

Die Hausordnung soll den untergebrachten Personen jederzeit und ohne Nachfrage zur Verfügung stehen, um einen reibungslosen und vertrauten Umgang mit den darin enthaltenen Regeln zu ermöglichen.

Im Maßregelvollzug sind üblicherweise Menschen mit psychischen Einschränkungen und Behinderungen untergebracht, für die Texte nicht zwingend leicht verständlich sind.

Auch im Hinblick auf die kulturell und ethnisch veränderte Patientenpopulation sollte die Hausordnung für alle untergebrachten Personen verständlich sein. Aktuell besitzt ein großer Anteil der

---

<sup>4</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

<sup>5</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 85.

<sup>6</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 72.

untergebrachten Personen einen Migrationshintergrund, darunter sind viele der deutschen Sprache nur sehr bedingt mächtig.

Die Hausordnung soll in verschiedenen Sprachversionen verfasst werden, auch in Leichter Sprache.

## V Kameraüberwachung

Die besichtigten Kriseninterventionsräume werden kameraüberwacht.

Kritisch dabei anzumerken ist, dass bei der Kameraüberwachung auch der Toiletten- und Duschbereich erfasst und unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor abgebildet wird.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. Aus diesem Grund ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen regelmäßig Kameraüberwachungssysteme, die eine Verpixelung des Intimbereiches ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Zudem kann sich bei einer längeren Aufenthaltsdauer die Verpixelung automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Jenes System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre weiterhin das schnelle Erkennen von Suizidversuchen.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im Kriseninterventionsraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, ein Zimmer ohne Einschränkung zu überwachen.

Zudem war es für die Betroffenen nicht ersichtlich, ob die Kamera an- oder ausgeschaltet war – dies könnte beispielsweise mittels eines LED-Lichts gewährleistet werden.

Die betroffene Person muss auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

## VI Personalsituation

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass sowohl die 100%-Personalausstattung als auch die 90%-Personalmindestausstattung bezüglich des Gesamtpersonals der Forensischen Klinik, darunter mehrere Berufsgruppen (Krankenpflege- und Erziehungsdienst als größte Berufsgruppe) regelmäßig unterschritten werden. Dies habe eine deutliche Begrenzung der Beschäftigungs- und Therapiemöglichkeiten zur Folge. Insgesamt sei festgestellt worden, dass die Überbelegung zu einer angespannten Personalsituation führe, was auch vom Betriebsrat bestätigt wurde.

Die vorhandene personelle Besetzung der Klinik führt zu erheblichen Einschränkungen für die untergebrachten Personen und stellt sowohl für diese als auch für die Mitarbeitenden ein potentielles Sicherheitsrisiko dar. Regelmäßig geht mit einer Unterbesetzung der Mitarbeitenden eine Überarbeitung des Restpersonals einher.

Eine ausreichende, dem Stellenplan entsprechende, personelle Besetzung muss sichergestellt werden.

## VII Überbelegung

Aus der von der Klinik übermittelten Information geht hervor, dass eine Überbelegung vorliegt. Insgesamt sind viele Untergebrachtenzimmer doppelt belegt, obwohl die Klinikleitung eine Einzelunterbringung bevorzugen würde. Diese teilte der Besuchsdelegation zudem mit, dass im Zuge der Überbelegung ein ursprünglich vorgesehener Kriseninterventionsraum mit einer nicht zu isolierenden Person belegt werden musste, ohne die Ausstattung des Raumes vollständig der in einem normalen Untergebrachtenzimmer üblichen angleichen zu können.

Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei das Ziel einer Behandlung und Heilung der untergebrachten Personen behindern.

Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Belegungssituation zu verbessern.

Eine Überbelegung darf nicht dazu führen, dass Personen in Kriseninterventionsräumen untergebracht werden. Wenn dies unumgänglich ist, soll die Ausstattung vollständig sein und die Unterbringung so kurz wie möglich gehalten werden.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen gesetzlich vorgesehen werden soll. Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen stets gewährleistet bleibt.

## VIII Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen prinzipiell durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung eines Mitarbeitenden. Eine Kontrolle anhand einer Speichelprobe wird in Ausnahmefällen durchgeführt, jedoch nur wenn die untergebrachte Person nicht in der Lage ist, Urin abzugeben.

Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der Untergebrachten schonende, Methoden der Drogenkontrolle angetroffen. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund (wie in der Einrichtung vorhanden), des Einsatzes eines Markersystems, oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann.<sup>7</sup> Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Schonung des Schamgefühls die Drogenkontrolle anhand einer Speichelprobe oder anderer alternativer Kontrollmethoden anzubieten, so dass untergebrachte Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

---

<sup>7</sup> BVerfG, Beschluss vom 22. Juli 2022, 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.

## **D Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation**

### Telefonieren ins Nicht-EU-Ausland

Untergebachtete Personen haben berichtet, dass sie selten und nur für kurze Zeiten die Möglichkeit haben, ins Nicht-EU-Ausland zu telefonieren, weil dies zu teuer sei, was durch Klinikmitarbeitende bestätigt wurde. In Hinblick auf die kostenlose Telefonie ins EU-Ausland und auf die steigende Zahl an Untergebrachten aus außerhalb der EU gelegenen Ländern wäre es wünschenswert, kostenlose oder mindestens kostengünstige internet-basierte Telefonie, wie diese in der freien Gesellschaft bereits alltäglich ist, anzubieten. Dies würde zur erheblichen Entlastung der Situation bei Untergebrachten, die häufig der deutschen Sprache nicht mächtig sind, führen.

## **E Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 27. März 2023